



Minijobs.
Informationen für
Arbeitgeberinnen und
Arbeitgeber.

Gleiche Rechte.

Minijobberinnen und Minijobber dürfen nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen.



„Die Umwandlung eines Minijobs in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bringt Arbeitgebern

und Beschäftigten Vorteile. Für mich als Unternehmerin sinkt die Beitragslast, gleichzeitig biete ich meinen Mitarbeiterinnen ein auskömmliches Beschäftigungsverhältnis und binde sie dadurch stärker an das Unternehmen!“

Ligia Viegas

Inhaberin „Gesundes Management“, Dortmund

Arbeitsrechtliche Ansprüche.

Die Rechte Ihrer Minijobberinnen und Minijobber:

- schriftlicher Arbeitsvertrag bzw. Niederschrift der vereinbarten wesentlichen Arbeitsbedingungen
- bezahlter Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung
 - bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Kuren
 - bei Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, wenn die Beschäftigte mehr als 390 € im Monat verdient
- Entgeltzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Pausenzeiten
- (Jugend-)Arbeitsschutz
- Kündigungsschutz

i Mehr Infos für Arbeitgeber:

Zuständige Einzugsstelle für die Pauschalbeiträge bei Minijobs ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale):

www.minijob-zentrale.de

Service-Telefon: 0355 2902-70799



Minijob bedeutet Mindestlohn – oder mehr.

Auch für Minijobberinnen und Minijobber gilt der gesetzliche Mindestlohn. Unabhängig davon haben sie anteilig zu ihrer Arbeitszeit Anspruch auf den gleichen Lohn wie vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Dies gilt auch für Zulagen sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Beschäftigte in Minijobs haben zudem Anspruch auf tarifliche Entgelte, soweit eine Tarifbindung vorliegt. Steuern („Pauschsteuer“) sowie ggf. der Eigenanteil der Beschäftigten zur Rentenversicherung dürfen vom Bruttolohn abgezogen werden.

Die Zahlung eines Bruttostundenlohns an die Minijobberin oder den Minijobber, der dem Nettostundenlohn der Vollzeitbeschäftigten entspricht, ist nicht zulässig.

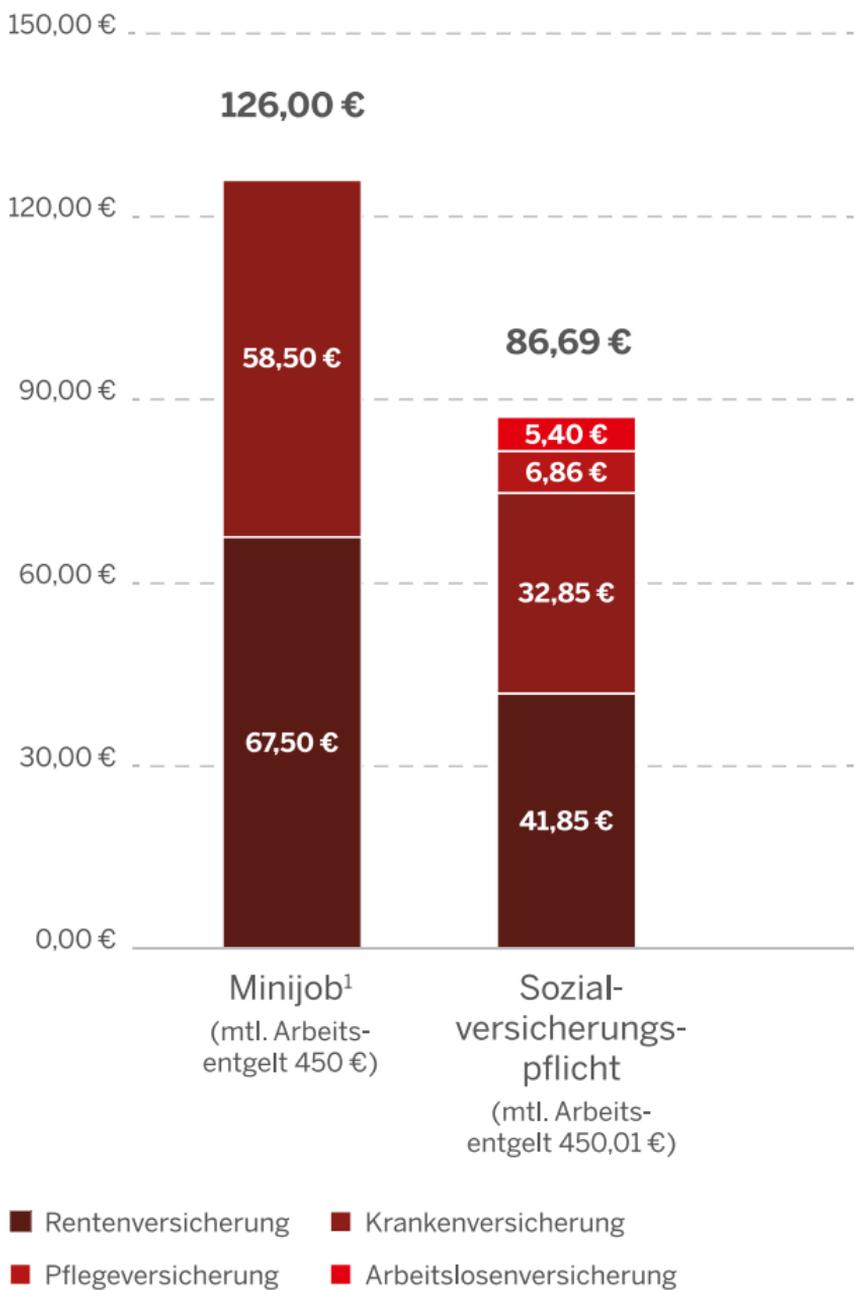
Minijob oder Vollzeitbeschäftigung? Ein Vergleich kann sich lohnen.

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat sowohl für das Unternehmen als auch für die Beschäftigten viele Vorteile. Beschäftigte profitieren von einem höheren Verdienst, ggf. finanzieller Unabhängigkeit und einer besseren sozialen Absicherung. Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen sind jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorteile für das Unternehmen:

- Mitarbeitende in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung haben eine stärkere Bindung an den Betrieb. Umso mehr lohnen sich Investitionen in Weiterbildungsmaßnahmen

- Teilzeit oder Vollzeit in einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung ist flexibler als der Minijob (beim Minijob muss beim flexiblen Einsatz die Entgeltgrenze immer im Blick sein, bei Teilzeit und Vollzeit gibt es diese Grenze nicht)
- Eine Umwandlung kann ggf. staatlich gefördert werden (z. B. durch einen Eingliederungszuschuss)
- Minijobs sind deutlich teurer:



¹ Ohne Unfallversicherung und Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Insolvenzgeldumlage und Zusatzbeitrag zur KV.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Weitere Informationen

www.gute-arbeitswelt.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, Köln

Druck Hausdruck MAGS

Grafiken MAGS/neues handeln

© MAGS, Juli 2021

Diese Publikation kann bestellt
oder heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice

Wichtig: Dieser Flyer ersetzt keine Rechtsberatung! Wenn Sie sich arbeitsrechtlich beraten lassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeberverband oder einen (Fach-)Anwalt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

